

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt

G UW

Dauer: maximal 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr (siehe auch Bemerkungen)

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Ja** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Nein	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	

Gesetzliche Bestimmungen:

D-06.06.2005

Prozedur:

Der Urlaub wird dem Personalmitglied vom Schulleiter nach Erhalt eines ärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Anwesenheit des Personalmitglieds im Haushalt oder am Krankenbett erforderlich ist, gewährt. Zur Inanspruchnahme des Urlaubs wegen eines schweren Sachschadens belegt das Personalmitglied diesen durch geeignete Unterlagen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch andere Beweismittel.

Der Schulleiter reicht das Attest bzw. die Unterlagen zusammen mit dem entsprechenden KR-13 Formular beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein. Selbst eine eintägige Abwesenheit muss belegt sein.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub kann beantragt werden, wenn:

- eine der folgenden Personen, die mit dem Personalmitglied zusammenwohnt, krank oder verunglückt ist: Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandter, Verschwägerter, Verwandter des Lebensgefährten, eine zwecks Adoption oder Pflegschaft aufgenommene Person.
- ein Familienmitglied ersten Grades des Personalmitglieds, das nicht mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt, krank oder verunglückt ist.
- schwerer Sachschaden am Besitz des Personalmitglieds, wie Schäden an der Wohnung oder am Haus durch Feuer oder Naturkatastrophen, entsteht.

Der Urlaub ist aufteilbar.

Der außergewöhnliche Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt wird dem aktiven Dienst gleichgestellt und bei der Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Der Urlaub ist Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern zugänglich.

